



## Aktualisierte Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein informiert:  
Ab heute (22. November 2021) ist die neue Corona-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Für die Zahnarztpraxen hat dies folgende Auswirkungen:

### QR-Code Corona Warn-App

Am Praxiseingang ist neben den Hinweisen auf die bereits bekannten üblichen Hygienestandards (u. a. Möglichkeit für Patienten zum Waschen und Desinfizieren der Hände) nun auch ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts bereitzustellen, damit Patientinnen und Patienten möglichst frühzeitig und zuverlässig über mögliche Gefahren einer Ansteckung durch andere informiert werden können.

Der QR-Code kann mittels der App oder auf der Internetseite [www.coronawarn.app/de/eventregistration/](http://www.coronawarn.app/de/eventregistration/) erstellt werden. Eine Pflicht der Nutzung des QR-Codes durch die Patientinnen und Patienten ist mit der Bereitstellung des QR-Codes nicht verbunden, die Nutzung wird aber von Seiten der Landesregierung empfohlen.

### 3G-/2G-Regel

Nach Auffassung von Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) und des Bundesgesundheitsministeriums darf die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) in Arzt- und Zahnarztpraxen nicht zur Voraussetzung für die Behandlung gemacht werden. Alle Patientinnen und Patienten können daher eine zahnärztliche Behandlung erhalten, also auch solche, die nicht gegen das Coronavirus geimpft oder darauf getestet oder hieran genesen sind. Dies gilt sowohl für Schmerz- / Notfallbehandlungen als auch für reguläre / planbare Behandlungen. Nähere Informationen finden Sie unter diesem Link: [www.bzaek.de/presse/presseinformationen/presseinformation/zahnaerztliche-behandlung-ist-unabhaengig-von-3g-regel.html](http://www.bzaek.de/presse/presseinformationen/presseinformation/zahnaerztliche-behandlung-ist-unabhaengig-von-3g-regel.html)

Auch in der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung ist bestimmt, dass die dortige Regelung, wonach Dienstleistungen mit Körperkontakt nur an Personen erbracht werden dürfen, die gegen das Coronavirus geimpft oder hieran genesen sind, **nicht** für medizinisch notwendige Dienstleistungen gilt.

Informationen u. a. zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene, die in dieser Woche in Kraft treten soll, werden alsbald erfolgen.

Bei Fragen:

Christopher Kamps  
Juristischer Geschäftsführer  
Tel. 0431 260926-14

Rosemarie Griebel  
Qualitätsmanagement  
Tel. 0431 260926-92